

9

Die Löhne

Organ

des
Gewerkschaftsvereins der Holzarbeiter Deutschlands

Herausgegeben

von
dem
Vorstand des Gewerkschaftsvereins der Holzarbeiter Deutschlands.

1. Jahrgang.

(Anfang Januar 1910 bis Juni 1910)



Redaktion und Expedition: Ulm a. D., Karlsstraße 47.
Druck der Ulmer Zeitung N.-6., Ulm a. D.

Inhalts-Verzeichnis

Zum 30./31. Jahrgang „Die Eiche“ (Anfang Januar 1919 bis Juni 1920).

(Die Nummern in Fettdruck deuten auf den Jahrgang 1920).

I. Seitentitel.

Affordahn oder Gehlohn?	52
An das Deutsche Volk	19-20
An der Schwelle des neuen Jahres	1
An unsere Mitglieder	29-30
Arbeiten und nicht verzweifeln	21-22
Arbeitsvertrag für das rheinisch-westfälische Holzgewerbe	35
Betrachtungen zur Lage	26
Das Mittelrad auf die Republik	12
Das Betriebsrätegesetz	51
Das neue Einkommensteuergesetz	15
Das Gesetz über die Betriebsräte	7
Das Schicksal des Sozialismus	9-10
Den Abgeordneten zum Grusse in Augsburg	25-28
Der deutsche Währungs- und Arbeitsmarkt	22
Der gelbe Gewerkschaftsbund an der Arbeit	46
Der Reichstarifvertrag für das Holzgewerbe	40
Der Reichstarif für das Holzgewerbe	36
Der Schiedspruch im Holzgewerbe Deutschlands (Zukunft i. d. Weltwirtschaft)	5
Die Annahme der Reichsverfassung	32
Die Arbeit der Nationalversammlung	21
Die Arbeitsgemeinschaft für das deutsche Holzgewerbe	7-8
Die Arbeitsgemeinschaft der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände Deutschlands	3-4
Die Berufswahl in der Zukunft	42
Die deutschen Gewerkschaften im Jahre 1918	49
Die Neuordnung der Erwerbslosenfürsorge	10
Die Neuerungen in der Mutterschafts-fürsorge	41
Die zünftige Volkswirtschaft unter der Räterepublik	37
Die Sozialisierung der Gestattung	15-16
Die Wirkungen des Krieges auf die gewerblichen Betriebe Deutschlands	43
Die Wären im Reich	14
Die zentralen Verhandlungen im Holzgewerbe	17
Die Zukunft der deutschen Sozialpolitik	38
Ein nachlässiges Urteil	19-20
Ein jährender Schwert	3
Endgültig geschlichtet	31
Ernte Tage	11-12
Erntebeträge	9
Frieden	4
Geschlichtet	23
Gewerkschaftliche Grundsätze	13
In letzter Stunde	48
Rheinhandel und Arbeiterversorgung	24
Kommen wir durch?	13-14
Lohnbewegungen im Osten	6
Neue Aufgaben der Gewerkschaften	18
Neue Beitrags- u. Unterstützungsätze	25
Biolog	27-28
Tarifvertrag für Württemberg und Hohenzollern	34
Unsere Beitrags- u. Unterstützungsätze	11
Unser Jahresbericht für 1918	17-18
Unser XX. Verbandstag	23-24
Vereinbarung	3
Wandlungen in der Arbeiterbewegung	50
Warum hatten wir am 8-Stundentag fest	16
Wiltamengung an die heimkehrenden Kriegsgefangenen	39
Wirtschaftsleben und Reichsverfassung	43
Wirtschaftliche Zukunftswaffen	5-6
Zum 9. November	45
Zur Jahresende	1-2
Zur Valutafrage	47

II. Größere Artikel und Aufsätze.

Änderungen des Gesetzes über die Waisenrente u. Waisenfürsorge	23
Änderungen zum württemberg. Tarifvertrag für den Freistaat Baden	37
An das Deutsche Volk	12
Anordnung für die Regelung der Arbeitszeit	5-6
Arbeitsgemeinschaft für die Holzindustrie	14
Arbeiten oder untergehen?	7-8
Arbeitsführer und Lohnbewegungen	21
Aus den Brudergewerkschaften	25-26
Aus der Rüstungsbranche	21
Aus der Klavierindustrie	15-20
Aus dem Kreise Wittgenstein	52
Bayer. Sägertarifvertrag	25-26, 36, 37
Bayerischer Sägertarif	3, 9, 12, 19-20
Bekanntmachung	23
Beschäftigung von Schwerverletzten (Kriegsbeschädigte)	9-10

Beschlüsse der großen Schlichtungskommission für die Holzindustrie Württembergs	24
Das Genossenschaftswesen und die Sozialisierung des Wirtschaftslebens	14
Das moderne Holzsetzen	13, 14, 15, 16, 17, 18
Dankrede über seine Kandidatur für die Reichspräsidentenwahl	43
Das neue Umfassungsgesetz	5, 6
Das Programm der deutschen Gewerkschaften	25-26
Das Programm des Deutschdemokratischen Gewerkschaftsbundes	3-4
Das Reichslohngesetz	19-20
Das Rüstsystem in der Reichsverfassung	15-16
Das Sozialistengesetz	13-14
Das Weltbewusstsein	18-20
Der Arbeitsmarkt im November 1918	3-4
Der Arbeitsmarkt im Dezember 1918	7-8
Der Arbeitsmarkt im Januar 1919	9-10
Der Arbeitsmarkt im Februar 1919	15-16
Der Arbeitsmarkt im März 1919	19-20
Der Arbeitsmarkt im April 1919	28-29
Der Arbeitsmarkt im Mai 1919	27-28
Der Arbeitsmarkt im Juni 1919	38
Der Arbeitsmarkt im Juli 1919	39
Der Arbeitsmarkt im August 1919	42
Der Arbeitsmarkt im September 1919	46
Der Arbeitsmarkt im Oktober 1919	51
Der Arbeitsmarkt im Nov. 1919	5
Der Arbeitsmarkt im Dez. 1919	8
Der Arbeitsmarkt im Jan. 1920	11
Der Arbeitsmarkt im Febr. und März 1920	22
Der Arbeitsmarkt im April 1920	25
Der Abfluß der Erwerbslosen auf's Land	43
Der Betriebsobmann in kleineren Betrieben	16
Der Berliner Metallarbeiterstreik	49
Der Gehaltsaufschlag über Betriebsräte	21-22
Der Reichstarif für die Württemberg. und Westfälische Industrie	2, 12, 21
Der Reichstarif für das deutsche Holzgewerbe	7
Der Reichstarif für die deutsche Knopfindustrie	8
Der Reichstarif geschlichtet	38
Der Segen des Krieges	45
Der Sozialistengesetzgebende und die deutsche Industrie	32
Der Sägertarif für Württemberg und Baden	37
Der neue Sägertarif für Württemberg, Baden und Hohenzollern	9
Der Tarifvertrag für die Holzindustrie des Schwarzwaldes	5
Der Terror bei Weidach und Höfner in Frankfurt a. M.	10
Der vorläufige Reichsministerialrat	24
Der Wiederaufbau Deutschlands	31
Die Änderungen der Beiträge und Unterstützungen bei den anderen Holzarbeiterorganisationen	11
Die Arbeitgeber des Kreises Wittgenstein	26
Die Aussichten der deutschen Holzverarbeitung	32
Die Befassung der Berufseinkommen in Bayern	45
Die Gewerkschaften in der Zukunft	25-26
Die Bezahlung der Einkommensteuer	25
Die Durchschnitts- und Mindestlöhne in der württemberg. Holzindustrie	18
Die Erhebung der Einkommensteuer durch Wegzug vom Arbeitslohn	23
Die Erhebung der Einkommensteuer durch Wegzug vom Arbeitslohn	46
Die Erhebung der Einkommensteuer durch Wegzug vom Arbeitslohn	7-8
Die deutsche Mark im Umstande	21-22
Die Fachgruppe für das Holzgewerbe	3-4
Die Haftpflicht der Post	13
Die Hauptergebnisse der Unfallversicherung	18
Die Holzarbeiter in der Röhler Metallindustrie	2
Die Holzverarbeitenden Industrien auf der Leipziger Messe	14
Die Kriegsaufgabe vom Vermögenswuchs	11
Die Lohnvereinbarung für das württemberg. Holzgewerbe	19-20
Die Löhne der Sägewerksarbeiter in Rheinland und Westfalen	17, 21
Die Löhne der Sägewerksarbeiter in Württemberg und Baden	17
Die Mutterschaftsfürsorge	1
Die schweizerische Arbeiter-Union am arbeiten	7
Die Neugestaltung der Rüstungs- und Holzhandels	12
Die neue Einkommensteuer in Württemberg	32
Die neue Unterstützungsordnung	27-28
Die neuen Württemberggerichte	38
Die Organisation der Schlichtungsausschüsse	29-30

Die Sägung für die Arbeitskammer	13-14
Die Sägewerksarbeiter in Bayern	50
Die Sägewerksarbeiterlöhne für Hessen	26
Die Schlichtung der nach einem Betriebsunfall zurückgebliebenen Erwerbsbeschränkung	50
Die Tarifverhandlungen in Hirschberg im Schiefer	19-20
Die ungeheuren Holzpreissteigerungen	6
Die Verhandlungen im Holzgewerbe	29-30
Die Verhandlungen für das Sägewerks-gewerbe in Württemberg u. Baden	17-18
Die Verordnung über Erwerbslosenfürsorge	26
Die Wahlen zum Betriebsrat	9, 10
Die zentralen Verhandlungen über den Reichstarif der Holzindustrie	13
Die Zuschußkriterienunterstützungsausschüsse	11
Die Regelung der Kohlenwirtschaft	18-14
Die Verordnung über Einstellung und Entlassung vom 3. September 1919	48
Die Vergeßlichkeit der Produktionsmittel	11-12
Die Wahlen zur Generalversammlung	11-12
Die Zentralarbeitsgemeinschaft	50
Ein Aufruf an die Arbeitlosen	5-6
Eine amtliche Lebenshaltungs- u. Lohnstatistik	48
Eine drohende Gefahr für das Kunsthandwerk	23
Ein Tarifvertrag für die Sägewerksindustrie in Württemberg und Baden	19-20
Einheit oder Zersplitterung	12
Ein internationaler Holzarbeiterkongress	1
Eine neue Lohnvereinbarung für Baden	52
Eine neue Lohnvereinbarung für Württemberg und Hohenzollern	51
Eine neue Vereinbarung für die Städtische Industrie	12
Eine Vereinbarung für das Holzgewerbe Badens	8
Entwurf einer Verordnung über Erhebung des Holzpreisschlags	51
Friedensschluß	27-28
Für die Koalitionsfreiheit	29-30
Für das rheinisch-westfälische Holzgewerbe	17-18
Für die Sägewerksarbeiter in Württemberg und Baden	52
Gedanken beim Jahresanfang	3
Gewerkschaftlicher deutscher Arbeiter und Angestellterverbände	18
Grundlinien der Reichsverfassung	39
Grundrechte und Grundpflichten der Deutschen	41
Heim und Kind für die erwerbstätige Frau	23-24
Holzarbeiter organisiert Euch!	5-6
Holzarbeiterlöhne im Saaver- und Stegerländer Lohngebiet	42
Holzarbeiterlöhne für das Lohngebiet nördliches Westfalen	43
Holznot und Holzsteuerung im deutschen Osten	50
Holzortierungen im süddeutschen Holzhandelsverkehr	12
Höhere Mitgliederbeiträge bessere Unterstützung	5, 8
Jahresbericht unseres Vertreters am Reichsversicherungsamt 1919	11
Jeder blamiert sich so gut er kann	15
Ist der Gipfelpunkt der Preisbewegung nach oben erreicht?	22
In letzter Stunde	25-26
Konferenz der Hauptvorstände der Deutschen Gewerkschaften	44
Kollegen, verliert Euch in der höchsten Stufe	45
Knipfel aus dem Saad in der Wahlurne	26
Lehngeliebte Bergisches Land	1
Lohnbewegung im Schwarzwald	13-14
Lehrverhältnis, Tarifvertrag und Schlichtungsausschuss	25
Lohnregulierungen für die Säger in Süddeutschland	12
Reudenschland	29-30
Neuer Lohnvertrag für die Württembergischen Waldarbeiter	50
Neuer Lohnvertrag in der preussischen Staatsforstverwaltung	1
Neue Lohnzulagen für die Sägewerksbetriebe in Rheinland-Westfalen	2
Osternuß 1920	14
Pflichten und Rechte der Mitglieder	27-28
Preisabbau in der Holzwirtschaft	17-18
Radikal-sozialistische Einheitsorganisation	17-18
Regierungsdenkschrift über das Wirtschaftsprogramm	21-22
Rheinisch-Westfälischer Industriebezirk	51
Rheinisch-Westfälisches Industriegebiet	6 10 12 19-20

Rheinisch-Westfälischer Holzmarkt	13
Reichsamt für Arbeitsvermittlung	23
Rückfall ins Mittelalter	15
Sägertarifvertrag im Rheinland und Westfalen	25-26
Soziale Krise und Siedlungswesen in England	42
Streik-Ordnung	27-28
Steuererhebung bei der Lohnzahlung	43
Steuerfuge des Reichsnotopfers	4
Schiedspruch des Tarifamts im Holzgewerbe	7-8
Tarifamt für das Holzgewerbe	19-20
Tarifvertrag für die deutsche Klavierindustrie	9-10
Tarifvertrag der Sägewerks-Industrie Niedersachsens	25-26
Terrorismus im deutschen Holzarbeiterverband	21-22
Terrorismus	16
Ueber die Beschlüsse der Generalversammlung	29-30
Ueber den Generalstreik in Frankfurt am Main	25-26
Ueber das Wesen des Schiedspruchs	48
Unsere Generalversammlung	27-28
Unser XX. Verbandstag	25-26
Unser Wirtschaftstag	16
Verhältnisse im Kreise Wittgenstein	47
Vernichtung der Koalitionsfreiheit	19-20
Verordnung über Lohnzahlung	29-30
Verordnung über Tarifverträge, Arbeiter- und Angestelltenausschüsse und Schlichtung u. Arbeitsstreitigkeiten	1-2
Verordnung über Erwerbslosenfürsorge	3-4 5-6
Verordnung über Änderungen in der Krankenversicherung	17
Vom Holzmarkt	33
Vom Holzmarkt	13
Vorschriften für den Rechtschutz	27-28
Wahrung der Koalitionsfreiheit u. Schutz gegen Terror und Boykott	24
Westfälisches-Preussisches Lohngebiet	1
Wiederaufbau	32
Willkommen in Augsburg	25-26
Wirtschaftsbeziehungen	3
Wo bleibt die Koalitionsfreiheit	9-10
Wohnungsfrage und Reichsverfassung	13-14
Zur Behandlung der Sägewerks	21
Zur Beitragsfrage	6
Zur Beitragsfrage	10
Zur Entwicklung der deutschen Arbeitgeberverbände seit 1916	16
Zur Frage der Beitragserhöhung	7
Zur Frage der Naturallöhne	26
Zur Generalversammlung	15-16 23-24
Zur Heilfürsorge für Kriegsbeschädigte	29-30
Zur Lohnbewegung im rh.-westf. Bezirk	25
Zur Niederlage der Metallarbeiter	49
Zur Valutafrage	46
Zerfetzungserscheinungen	15-16
Zerfetzungs- und Einigungsbestrebungen in der deutschen Arbeiterschaft	45
Zum Reichstarif	37
Zum Streik der Holzarbeiter in Frankfurt am Main	31
Zum Schutze der Koalitionsfreiheit	15-16
Zuschuß-, Kranken-, Unterstützungs- und Begräbniskasse	27-28 39

III. Rundschau.

Änderung in der Invalidenversicherung	26
Absolut wasserfest erprobtes Leinwandfahnen	39
Ab 1. September 1919	35
Adom Keumann †	6
An die Leser der „Eiche“	52
An unsere Wähler am Rhein u. Westfal	29-30
An unsere Mitglieder	51
Aus der Holzindustrie	26
Ausbau der Invalidenversicherung	22
Aus der Klavierindustrie	3-4
Aufbau der Kriegselternversorgung	42
Aus der Kriegsbeschädigtenbewegung	44
Aussichten der Wohnungsreform	5-6
Ausbau des preussischen Wohnungswesens	50
Baukostenzuschüsse auch für Holzhäuser	29-30
Bei den Wahlen in Württemberg	3-4
Bei den Landtagswahlen in Württemberg	26
Beschäftigungszwang für Schwerbeschädigte	7-8
Bezug ausländischer Möbelleder	29-30
Das Betriebsrätegesetz	4
Das Ergebnis der zentralen Verhandlungen	52
Das Existenzminimum	17
Das Holzgewerbe u. der Wiederaufbau Nordfrankreichs	35
Das internationale Arbeiterrecht im Westfriedensvertrag	7-8

Das Reichsgesetz über die Betriebsräte	19-20
Das Verbrechen am Volk	17-18
Das Währungsverhältnis mit unsern bisherigen Gegnern	20-30
Der Achtsundzweiundzwanzigste Saargebiet	31
Der Arbeitgeberverband für das deutsche Holzgewerbe	29-30
Der Aufbau der gewerblichen Arbeitsgemeinschaft	19-20
Der Ausgleich der Teuerung	2
Der Bod als Gärtner	9-10
Der Christl. Holzarbeiterverband	8
Der Deutsche Holzarbeiterverb.	27-28
Der Distriktsverband der deutschen Gewerksvereine in Berlin	5-6
Der Gewerksverein	4
Der gesunde Kern des Reichstags	19-20
Der Holzhandel Süddeutschlands mit dem Ausland	29-30
Der internationale Gewerkschaftskongress	3
Der Kampf um den Frieden	25-26
Der Menschenverlust im Kriege	15
Der Sägertarif für Württemberg und Baden	34
Der Sägertarif für Rheinland und Westfalen	43
Der Streik im Berliner Holzgewerbe	21-22
Der Schmirreltarif für das bergisch-märkische Gebiet	2
Der Schreinerstreik in Nürnberg	29-30
Der Schutz der Kriegsteilnehmer	31
Der Schutzverband der Holz- und Sägewerksindustrie Oberösterreichs	34
Der Verband deutscher Kriegsbeschädigten und Kriegsteilnehmer	5-6
Der Verband deutscher Kriegsbeschädigten und Kriegsteilnehmer	31
Der Verbandstag des deutschen Holzgewerkschaftsverbandes	19-20
Der Verbandstag des Christl. Holzgewerkschaftsverbandes	22
Der Verband für handwerksmäßige Ausbildung der Frau	16
Der Verlust unserer Wälder durch den Wert des Holzes	43
Der Wert des Holzes	9-10
Der Wiederaufbau unserer Jugendorganisationen	35
Der zehnte Gewerkschaftskongress	25-26
Die Aussperrung der Schreiner in München	18
Die Ausschüsse für den deutsch-polnischen Holzhandel	46
Die Bezahlung der Arbeiterräte	31
Die deutsche Genossenschaftsbewegung	42
Die Erhöhung der Rentenbezüge in der Invalidentät	37
Die Entscheidung über Deutschlands Zukunft	11-12
Die Gesellschaft für soziale Reform	3-4
Die Gestaltung der Möbelpreise	44
Die Grenze der Krankensicherungsapf.	19-20
Die Großhandelsvereine deutscher Konsumvereine im Jahre 1918	29-30
Die Humboldt-Hochschule	2
Die Konsumgenossenschaften über den Friedensvertrag	27-28
Die konstituierende Sitzung des Zentralausschusses	4
Die Kündigung der alten Verträge	47
Die Kündigungsschutz für Schwerbeschädigte	19-20
Die Mindestlöhne bayerischer Sägewerksarbeiter	1-2
Die Neuordnung des Arbeitsrechts	19-20
Die Neugestaltung unserer Wohnungs- und Siedlungsverhältnisse	7-8
Die neue Verordnung über Einstellung und Entlassung	13
Die Räte nach der Reichsverfassung	23-24
Die Stiefelfabrikanten	48
Die Verhandlungen über den Reichst.	21-22, 25-26
Die Verhandlungen im Holzgewerbe	27-28
Die Verhandlungen für das Holzgewerbe in Nürnberg	33
Die Verordnung über Einstellung, Entlassung und Entlohnung gewerblicher Arbeiter	13-14
Die Vertretung der Kriegsbeschädigten im Parlament	9-10
Die Verordnung zur Abänderung des Gewerkschaftsgesetzes	22
Die Wahlen zur deutschen Nationalversammlung	5-6
Die Zeichnungsfrist der Sparprämien	50
Die Zukunft der deutschen Sozialpolitik	13-14
Die Zukunft der Sparanlagen	2
Demokratie und Reform	15-16
Deutschlands Menschenverluste im Krieg	48
Deutscher Gewerkschaftsbund	15-16
Ein Bekenntnis	17-18
Ein bemerkenswerter Schiedsspruch in der Münchener Holzindustrie	29-30
Ein deutsches Tarifgesetz	44
Ein einheitliches Arbeitsrecht	15-16
Ein Ministerium für Volkswohlfahrt	35
Ein neues Sozialversicherungsgesetz	11-12
Ein Schiedsspruch gegen Unorganisierte	37
Ein Verband Württembergischer Holzwarenfabrikanten	2
Ein württembergischer Glaserfitt	31
Ein württembergischer Holzhauertarif	17-18
Ein Zentralverband deutscher Knapfsfabrikanten	17-18
Eine Hauptvorständelkonferenz der Gewerksvereine	7-8
Eine neue Arbeitsordnung	22
Eine neue Vertreterkonferenz für das Holzgewerbe	5-6
Eine Vereinigung der sozialpolitischen Persönlichkeiten	9-10
Einstellung u. Entlassung von Arbeitern	41
Einschließung der Kriegsunterstützungen	47
Entschädigung des Zentralrats zu den Betriebsrätewahlen	10
Entschädigung	16
Fragen der Holzwirtschaft	46
Franz. Kapital in der Saarindustrie	17
Friedrich Naumann	36
Förderung der Wohnungsreform	23-24
Für das Holzgewerbe Württembergs	22
Gegen einen neuen Generallstreik	16
Gegenwärtige Holzarbeiterlöhne in Holland und Groß-Britannien	52
Gegen die unsmigen Holzpreise	52
Gegen Ruder und Schieberium	42
Geschäftsergebnisse unserer Volkversicherung	42
Geistliche Regelung der Arbeitslosenversicherung	25-26
Gewährung von Zulagen zu den Unfallrenten	52
Gewerkschaftsring deutscher Arbeiter und Angestelltenverbände	14
Helden der Gegenwart	23-24
Hemmnisse in der Wohnungsreform	11-12
Holzausfuhr aus dem besetzten Gebiet	47
Holzausfuhr aus Litauen	46
Holzwirtschaftung	14
Im Kampf um die Reichshandelpolitik	19-20
Keine massenweise Herstellung von Möbeln	27-28
Kriegsbeschädigtenfürsorge	16
Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene	42
Kriegsgewinne	43
Lohnbewegung in der Schwarzwälder Schreinerindustrie	17-18
Lohnveränderung für Sägewerks-Mittelklasse	21
Magistratsrat vom Schulz	23
Maßnahmen gegen Wohnungsmangel	24
Mehr Agitation	11-12
Mehr Berücksichtigung der Wohnungs- und Siedlungsreform	3-4
Mitteilung der Schlichtungsausschüsse	17
Möbelwucher	14
Nationalversammlung	7-8
Neuaufbau der Gewerkslojenfürsorge	47
Neue Lohnbewegungen	2
Neue Löhne für Knapfindustrie	4
Neue Verhandlungen	13-14
Neue Verhandlungen über Lohnserhöhungen	15
Nußgehühen nach dem Ausland	41
Reichsverband der deutschen Industrie	7-8
Reichsverband der deutschen Industrie	7-8
Reichsheimstättengesetz	25
Rentenerhöhungen für Unfallverletzte	24
Rechtslos, arbeitslos, brotlos	21-22
Rheinisch-westfälischer Holzlerntag	27-28
Rückwirkende Kraft des Tarifvertrags	33
Schwarzmetallkuren	19-20
Schutzverband der deutschen Sägewerksbesitzer	11-12
Schutz für die deutsche Holzindustrie	27-28
Städte als Träger innerer Kolonisation	47
Tagesordnung für den 20. Verbandstag	17-18
Tarifverhandlungen	32
Theodor Leipart	31
Ueber die Sterblichkeit an Tuberkulose	13
Unorganisierte haben keinen Anspruch auf Tariflohn	18
Verbesserung am Verordnungsgezet	22
Vereinbarung in Danzig	11-12
Verordnung betr. Sägertarif in Bayern	43
Vereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände	33

Verordnung über die Invalidentät	9-10
der Invalidentät	9-10
Verlängerung der Verjährungsfrist	52
Verlängerung des Ründigungsverbots	29-30
Schwerbeschädigter	1-2
Volkszuzwachs Deutschlands	30
Vom Kongress freihändlerischer nationaler Arbeiter und Angestellten	23-24
Vom Holzmarkt	9-10
Von der deutschen Volksversicherung	31
Welche Ansprüche hat der Kriegsgefangene bei seiner Rückkehr?	41
Wie lange noch?	17-18
Wie verbessern wir unsere Valuta	31
Wichtige Ausblicke für die Kleinriedlung	5-6
Wohin führt der Weg?	15-16
Zentralratsitzungen	1-2, 5-6, 15-16
Zu den Friedensverhandlungen	13-14
Zur Lage der Holzindustrie in Rußland	36
Zur Lohnfrage	44
Zur Lohnbewegung im Kreise Wittgenstein	31
Zur Rückfrage	25-26
Zulässige und unzulässige Steuerabzüge	19-20
Zur Sozialversicherungsfrage	25-26
Zur Verbesserung unserer Haustypen	52
Zur Vertourung der Baukosten	22

IV. Aus der Rechtsprechung.

Allgemeine Verbindlichkeit von Lat...	39
verträgen	39
Berechtigter Anspruch auf Hinterbliebenenrente	23-24
Das Recht auf Krankengeld	30
Der Streit um die Invalidentät	17
Die Gefährlichkeit der Windfangtellen	3-4
Die rechtliche Bedeutung der Revolution für laufende Verträge	32
Für durch Lichtmangel verursachte Feuertagschäden ist der Lohn zu zahlen	19-20
Haftung für Unfälle	46
Rechtsanspruch auf Teuerungszulage	19-20
Unfall bei Benutzung einer Kreisstraße	13
Unfall auf dem Bonplatz eines Bahnhofes	23-24
Unfall eines Zimmermeisters	22

V. Feuilleton.

Akkordsystem und Arbeitsleistung	23-24
Augsburg	25-26
Die Sägemaschinen	11-12, 13-13
Revolutionshelden	21-22
Verordnung über die Einstellung, Entlassung und Entlohnung gewerblicher Arbeiter	7-8

VI. Literarisches.

Baunot, Arbeitslosigkeit und Nahrungsmittelmangel	22
Das Betriebsrätegesetz	11, 12
Die einfache Buchführung für den Handwerker	9-10
Die Regelung der Arbeitszeit, Einstellung, Entlassung und Entlohnung gewerblicher Arbeiter	3-4
Die Steinböden in Oberösterreich und an der Saar	44
Ein Leitfaden zum Betriebsrätegesetz	6
Erbschaft und Industrieanlagen in Binnenhäfen	36
Lebensfrage für unsere Zukunft	22
Um wieviel verteuert die Terrainpekulation die einzelne Heimstätte	50
Volksverband der Wälderfreunde	1
Wie das ausländische Groskapital an der Arbeit ist	8
Zum Enteignungsrecht	21-22

VII. Aus den Ortsvereinen.

Ansbach	36, 52
Augsburg	3-4, 9-10, 27-28, 32, 33, 49
Aue	40
Berlin	27-28, 42, 44, 49, 3, 6, 10; 16; 19-20
Berlin II	1-2
Berlin VII	3-4, 37
Berleburg	11-12
Biberach	17-18
Bochum	34
Bromberg	31

Bremen	29-30
Breslau	1
Bretten	31, 4, 8, 26
Bitow	23-24
Chemnitz	41
Danzig	15-16, 17-18, 39, 43, 46
Dortmund	29-30
Dresden	11
Düsseldorf	35
Düsseldorf	32, 34
Elbing	19-20
Erbad	1
Erndtebrunn	6
Ferndorff	41, 1
Franfurt am Main	9-10, 21-22
Fürth	32, 49
Großschmied	7-8
Hagen	17-18, 29-30, 34
Hamburg	12
Hannover	18-14, 35, 36
Hannover	18-14
Hannover	36
Hannover	21-22
Kaiserslautern	40, 1
Karlsruhe	41
Köln	35, 36, 37
Kreis Wittgenstein	45, 2, 6, 10, 17
Laasphe	46
Laasphe	17-18
Laasphe	1
Laasphe	11-12, 17-18, 31, 50
Laasphe	14
Laasphe	38
Laasphe	31
Laasphe	15-16, 36, 49, 18
Laasphe	7
Laasphe	21-22
Laasphe	7-8
Laasphe	11
Laasphe	10
Laasphe	9-10
Laasphe	33, 35
Laasphe	10
Laasphe	38, 36, 8, 14
Laasphe	2
Laasphe	3-4, 11-12, 33
Laasphe	27-28, 36
Laasphe	41, 1
Laasphe	46
Laasphe	1-2, 29-30, 51, 2
Laasphe	2
Laasphe	23-24
Laasphe	17-18
Laasphe	12
Laasphe	36

VIII. Berichtendes.

An die Empfänger der Heft 1, 4, 7, 9, 10	14
Berichtungsheft 1918-1919	47
Betriebsratswahlen	10
Das regelmäßige Einkommen	3, 4, 7
Den Delegierten 1919	25-26
Die Beitragswochen 1920	1
Die neuen Beiträge 1920	19-20, 21
Die Interessen des Gewerkschafts	3-4
Die neuen Beiträge	39
Deutsche Spar-Prämienanleihe 1919	46
Der neue Fernsprechart	25
Kollegen!	17-18
Kollegen und Kolleginnen	15
Mahnung!	29-30
Rechnungsabschluss der Krankenkasse	11-12
Rechnungsabschluss der Sterbekasse	9-10
Wozu bist Du verpflichtet?	21-22, 7-8
Zur Beachtung	9-10, 11-12, 30
Zum Jahreswechsel 1920	52

IX. Patentwesen.

1-2, 5-6, 7-8, 9-10, 21-22, 23-24	1-2, 5-6, 7-8, 9-10, 21-22, 23-24
31, 41, 43, 45, 46, 48, 52	31, 41, 43, 45, 46, 48, 52
1, 4, 13, 15, 17, 22, 23, 26	1, 4, 13, 15, 17, 22, 23, 26

X. Ehrenliste.

1-2	1-2
-----	-----

XI. Sterbetafel.

3-4, 15-16, 27-28, 42	3-4, 15-16, 27-28, 42
4, 16	4, 16

XII. Briefkasten.

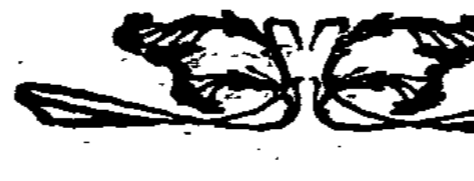
5-6, 9-10, 11-12, 13-14, 15-16, 21-22	5-6, 9-10, 11-12, 13-14, 15-16, 21-22
38, 49, 50, 51	38, 49, 50, 51
2, 5, 6, 11, 24, 26	2, 5, 6, 11, 24, 26

XIII. Amtliche Bekanntmachungen.

1-52	1-52
------	------

XIV. Anzeigen.

1-52	1-52
------	------



§ 4.

Das Reichsarbeitsamt macht den Antrag durch den „Deutschen Reichsanzeiger“ bekannt. Dabei ist anzugeben, bis zu welchem Zeitpunkt Einwendungen erhoben werden können. Die an dem Tarifvertrag als Vertragsparteien beteiligten Vereinigungen sollen außerdem zur Ausfertigung aufgefordert werden.

Nach Ablauf der Frist entscheidet das Reichsarbeitsamt unter Berücksichtigung der erhobenen Einwendungen über den Antrag. Seine Entscheidung ist endgültig. Gibt es dem Antrag statt, so hat es zugleich zu bestimmen, mit welchem Zeitpunkt die allgemeine Verbindlichkeit des Tarifvertrags beginnt.

§ 5.

Die allgemein verbindlichen Tarifverträge sind unter Bezeichnung ihres räumlichen Geltungsbereichs sowie des Beginns der allgemeinen Verbindlichkeit in das Tarifregister einzutragen. Dieses Register wird bei dem Reichsarbeitsamt oder bei einer von ihm bezeichneten Behörde nach näherer Bestimmung des Reichsarbeitsamts geführt. Die Urchriften oder beglaubigten Abschriften der Tarifverträge sind als Anlage zu dem Tarifregister zu verahren.

Die Eintragung in das Tarifregister und seine Anlagen ist während der regelmäßigen Dienststunden jedem gestattet. Arbeitgeber und Arbeitnehmer, für die ein Tarifvertrag in Folge der Erklärung des Reichsarbeitsamts verbindlich ist, können außerdem von den Vertragsparteien einen Abdruck des Vertrags gegen Erstattung der Kosten verlangen.

Die Eintragungen in das Tarifregister sind durch den „Deutschen Reichsanzeiger“ bekanntzumachen. Dabei ist auf die Vorschriften im Abs. 2 hinzuweisen.

§ 6.

Ist der Tarifvertrag für allgemein verbindlich erklärt, so gelten die Vorschriften der §§ 2 bis 5 entsprechend auch bei Abänderung dieses Vertrags.

II Abschnitt.

Arbeiter und Angestelltenausschüsse.

§ 7.

In allen Betrieben, in denen auf Grund des § 11 des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst ständige Arbeiterausschüsse oder Angestelltenausschüsse bestehen, sind vorbehaltlich des § 12, die Mitglieder dieser Ausschüsse und deren Ersatzmänner neu zu wählen. Bis zur Durchführung dieser Wahlen bleiben die jetzigen Mitglieder und deren Ersatzmänner in ihren Ämtern.

§ 8.

In allen Betrieben, Verwaltungen und Büros, in denen in der Regel mindestens zwanzig Arbeiter beschäftigt werden und nicht schon nach § 7 dieser Verordnung oder auf Grund der Vergleiche ständige Arbeiterausschüsse bestehen, sind vorbehaltlich des § 12, solche Ausschüsse zu errichten. Dies gilt auch für Betriebe, in denen bisher ständige Arbeiterausschüsse oder Arbeitervertretungen gemäß § 134b der Gewerbeordnung bestanden und deshalb Arbeiterausschüsse auf Grund des § 11 des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst nicht errichtet worden sind.

In Betrieben, in denen regelmäßig zu gewissen Zeiten des Jahres ein vermehrtes Arbeitsbedürfnis eintritt, sind Arbeiterausschüsse schon dann zu errichten, wenn zu diesen Zeiten mindestens zwanzig Arbeiter beschäftigt werden.

§ 9.

In allen Betrieben, Verwaltungen und Büros, in denen in der Regel mindestens zwanzig Angestellte beschäftigt werden und nicht schon nach § 7 dieser Verordnung ständige Angestelltenausschüsse bestehen, sind vorbehaltlich des § 12, solche Ausschüsse zu errichten.

Angestellte im Sinne dieser Verordnung sind die nach dem Versicherungsgesetz für Angestellte versicherungspflichtigen Personen mit Einschluß der auf Grund des § 11 oder des § 14 Nr. 2, 3 desselben Gesetzes von der Versicherungspflicht Befreiten sowie diejenigen, die versicherungspflichtig sein würden, wenn nicht ihr Jahresarbeitsverdienst fünftausend Mark oder ihr Alter das sechzigste Lebensjahr überstiege. Nicht als Angestellte gelten die Generalbevollmächtigten sowie die im Handelsregister oder im Gewerkschaftsregister eingetragenen Vertreter der Unternehmung, für die der Ausschuss errichtet wird oder besteht.

§ 5 Abs. 2 dieser Verordnung gilt entsprechend.

§ 10.

Die Vorschriften der §§ 7 bis 9 dieser Verordnung gelten, vorbehaltlich der Bestimmungen in Abs. 2, 3 dieses Paragraphen, auch für die Betriebe, Verwaltungen und Büros des Reichs, der Bundesstaaten, der Gemeinden und der weiteren Kommunalverbände sowie für die Verwaltungen der Träger der vaterländischen Arbeiter- und Angestelltenversicherung.

Bei den Verkehrsanstalten des Reichs und der Bundesstaaten erfolgt die Errichtung der Arbeiterausschüsse und der Angestelltenausschüsse der Verwaltungsorganisation entsprechend auf Grund besonderer Vereinbarung zwischen der zuständigen Verwaltung und den beteiligten Betriebsvereinigungen. Dabei muß jeder Arbeiter und Angestellter in einem Ausschuss vertreten sein und die Wahl der Vertreter nach den Grundgesetzen der Verbände des Reichs erfolgen.

Bei Betriebsabteilungen, die Untertunnehmungen sind, ist in der gleichen Regelung die Zustimmung der Aufsichtsbehörde erforderlich.

§ 11.

Die Mitglieder der Arbeiterausschüsse und der Angestelltenausschüsse werden durch die Mitglieder des Betriebs, der Betriebsabteilung oder der Betriebsabteilung gewählt. Die Wahl erfolgt durch den Ausschuss, der errichtet wird, oder durch die in unmittelbarer und gehobener Wahl nach den Grundgesetzen der Verbände des Reichs und der Bundesstaaten bestehende Wahlversammlung. Im Übrigen ist die Wahl durch die Arbeiter- und Angestelltenausschüsse sowie für die Wahl der Ersatzmänner durch die auf Grund des § 11 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst erklärten Wahlberechtigten entsprechend mit folgenden Maßgaben:

1) Wahlberechtigt und wählbar sind alle mindestens vierzehn Jahre alten männlichen und weiblichen Arbeiter und Angestellten, die im Falle der tätigen Erwerbsbeschäftigung

2) Der Arbeitgeber hat für die Leitung der Wahlen zu den Arbeiterausschüssen und den Angestelltenausschüssen je einen aus drei Mitgliedern bestehenden Wahlvorstand zu bestellen. Die Mitglieder des Wahlvorstandes sind aus den ältesten Wahlberechtigten zu entnehmen; sie wählen mit Stimmenmehrheit einen von ihnen zum Vorsitzenden. Ist die Wahl ergebnislos, so führt der am Lebensalter Nächstste den Vorsitz.

3) In Betrieben, Verwaltungen und Büros, in denen in der Regel weniger als 50 Arbeiter oder Angestellte beschäftigt werden, besteht der Arbeiter- oder Angestelltenausschuss aus je drei Mitgliedern und ebensoviel Ersatzmännern.

4) Die Landeszentralbehörde bestimmt, welche Stellen bei Streitigkeiten über die gesetzliche Notwendigkeit der Errichtung eines Arbeiter- oder Angestelltenausschusses, über die Wahlberechtigung oder die Wählbarkeit eines Arbeiters oder Angestellten, über die Einrichtung, Zuständigkeit und Geschäftsführung eines Arbeiter- oder Angestelltenausschusses und über alle Streitigkeiten, die sich aus den Wahlen zu den Arbeiter- oder Angestelltenausschüssen ergeben, vorbehaltlich der Vorschriften im III. Abschnitt dieser Verordnung, zu entscheiden haben, und regelt das Verfahren hierbei. An die Stelle der Landeszentralbehörde tritt bei Betrieben, Verwaltungen und Büros des Reichs und bei den Verwaltungen der Träger der vaterländischen Arbeiter- und Angestelltenversicherung, soweit hinsichtlich der Dienstverhältnisse ihre Angestellten der Aufsicht einer Reichsbehörde unterstehen, die zuständige oberste Reichsbehörde, bei Betrieben, Verwaltungen und Büros der Heeresverwaltung das zuständige Ministerium.

§ 12.

Besteht nach einem gemäß § 2 dieser Verordnung für allgemein verbindlich erklärten Tarifvertrag eine andere Vertretung der Arbeiter oder der Angestellten eines Betriebs, einer Verwaltung oder eines Büros gegenüber dem Arbeitgeber, so findet eine Errichtung eines Arbeiterausschusses oder eines Angestelltenausschusses auf Grund der §§ 5 bis 11 oder eine Neuwahl eines etwa bestehenden Ausschusses nach § 7 dieser Verordnung nicht statt.

§ 13.

Die Arbeiterausschüsse und Angestelltenausschüsse (§§ 7 bis 10 dieser Verordnung) sowie die Vertretungen der Arbeiter und der Angestellten nach § 12 dieser Verordnung haben die wirtschaftlichen Interessen der Arbeiter und der Angestellten des Betriebs, der Verwaltung oder dem Büro dem Arbeitgeber gegenüber wahrzunehmen. Sie haben in Gemeinschaft mit dem Arbeitgeber darüber zu wachen, daß in dem Unternehmen die maßgebenden Tarifverträge durchgeführt werden. Soweit eine tarifliche Regelung nicht besteht, haben die Ausschüsse oder Vertretungen im Einvernehmen mit den beteiligten wirtschaftlichen Vereinigungen der Arbeiter oder der Angestellten bei der Regelung der Löhne und sonstigen Arbeitsverhältnisse mitzuwirken. Es liegt ihnen ob, das gute Einvernehmen innerhalb der Arbeiter- oder Angestellten- sowie zwischen diesen und dem Arbeitgeber zu fördern. Außerdem haben sie ihr Augenmerk auf die Bekämpfung der Unfall- und Gesundheitsgefahren in dem Betriebe, der Verwaltung oder dem Büro zu richten und bei Betrieben, die unter Titel VII der Gewerbeordnung fallen, die Gewerbeaufsichtsbeamten, im übrigen andere in Betracht kommende Stellen bei dieser Bekämpfung durch Anregungen, Beratung und Auskunft zu unterstützen.

Auf Verlangen von mindestens einem Viertel der Mitglieder des Arbeiter- oder Angestelltenausschusses muß eine Sitzung anberaumt und der beantragte Beratungsgegenstand auf die Tagesordnung gesetzt werden.

Wegen des Rechts der Arbeiterausschüsse und der Angestelltenausschüsse sowie der Vertretungen nach § 12 dieser Verordnung zur Anrufung der Schlichtungsausschüsse oder anderer Einigungs- oder Schlichtungsstellen bestimmt § 20 dieser Verordnung das Nähere.

Die Befugnis der wirtschaftlichen Vereinigung von Arbeitern und Angestellten, die Interessen ihrer Mitglieder zu vertreten, wird durch die Vorschriften in Abs. 1 bis 3 nicht berührt. Ihre bevollmächtigten Vertreter sind, sofern sie im Einverständnis mit dem Arbeiter- oder Angestelltenausschuss oder als dessen Beauftragte aufgetreten, als verhandlungsberechtigt anzuerkennen.

§ 14.

Den Arbeitgebern und ihren Vertretern ist untersagt, ihre Arbeiter oder Angestellten in der Ausübung ihres Wahlrechts bei den Wahlen zu den Arbeiter- oder Angestelltenausschüssen oder in der Uebernahme oder Ausübung der Tätigkeit als Mitglied eines solchen Ausschusses zu beschränken oder sie wegen der Uebernahme oder der Art der Ausübung zu benachteiligen. Versäumung von Arbeitszeit infolge der Wahlen oder der Zugehörigkeit zu den Ausschüssen darf eine Minderung der Entlohnung nicht zur Folge haben. Vertragsbestimmungen, die diesen Vorschriften zuwiderlaufen, sind nichtig.

Die Vorschriften im Abs. 1 gelten entsprechend zugunsten der in § 12 dieser Verordnung bezeichneten Vertretungen von Arbeitern oder Angestellten.

Arbeitgeber oder ihre Vertreter, die gegen die Bestimmungen in Abs. 1 oder 2 verstoßen, werden mit Geldstrafe bis zu dreihundert Mark oder mit Haft bestraft, sofern nicht nach anderen gesetzlichen Vorschriften härtere Strafe eintritt.

III. Abschnitt.

Schlichtung von Arbeitsstreitigkeiten.

§ 15.

Zum Zwecke der Schlichtung von Arbeitsstreitigkeiten werden bis zu anderweitiger gesetzlicher Regelung, vorbehaltlich des § 19 dieser Verordnung für die Bezirke der nach dem Gesetz über den vaterländischen Hilfsdienst (§ 9 Abs. 2 und § 10 Abs. 3) errichteten oder zugelassenen Schlichtungsausschüsse neue Schlichtungsausschüsse am Sitz der bisherigen nach Maßgabe der folgenden Vorschriften gebildet:

Die Schlichtungsausschüsse bestehen aus je zwei händigen und je einem unthätigen Vertreter der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer ihres Bezirkes. Außerdem kann ein unparteilicher Vorsitzender gemäß Abs. 4 dieses Paragraphen bestellt werden.

Die händigen Vertreter der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer in den alten Schlichtungsausschüssen und deren Stellvertreter treten in der gleichen Eigenschaft in die neuen Ausschüsse ein. Für ausübende händige Vertreter und deren Stellvertreter beruft die Landeszentralbehörde des Bundesstaats, in dessen Gebiet sich der Sitz des Schlichtungsausschusses

befindet, andere Vertreter und Stellvertreter, soweit möglich, auf Grund von Vorschlagslisten, die wirtschaftliche Vereinigungen von Arbeitgebern oder Arbeitnehmern einreichen können.

Beschließt der Schlichtungsausschuss, keine Geschäfte ohne einen unparteilichen Vorsitzenden führen zu wollen, so wählt er einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter für ihn aus dem Kreise der ständigen Vertreter der Arbeitgeber oder der Arbeitnehmer des Ausschusses. Andernfalls wählt er einen unparteilichen Vorsitzenden und einen solchen Stellvertreter für ihn. Der Ausschuss kann die Zuziehung eines unparteilichen Vorsitzenden auch nur für einzelne Fälle beschließen und hat dann einen solchen jeweils zu wählen. In allen diesen Fällen erfolgt die Beschlussfassung und die Wahl durch sämtliche ständigen Vertreter und, soweit sie verhindert sind, durch ihre Stellvertreter mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit oder sonst unzureichendem Wahlergebnis ernennt die Landeszentralbehörde (Abs. 3 Satz 2) einen unparteilichen Vorsitzenden und einen solchen Stellvertreter für ihn.

Die nichtständigen Vertreter der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer werden durch den unparteilichen Vorsitzenden und, wo ein solcher nicht vorhanden ist, auf Seite der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer je durch deren ständige Vertreter berufen; sie sind aus der für die Streitigkeit in Betracht kommenden Berufsgruppe zu entnehmen, soweit möglich, ebenfalls auf Grund von Vorschlagslisten, die wirtschaftliche Vereinigungen von Arbeitgebern oder Arbeitnehmern einreichen können.

Die Errichtung besonderer Abteilungen (Spruchkammern) für Land- und Forstwirtschaft bleibt zulässig.

§ 16.

Als ständige und nichtständige Vertreter der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer und deren Stellvertreter können auch weibliche Personen berufen werden. Im übrigen gelten für die Berufungen und deren Ablehnung sowie für die Verhältnisse, die bei Ausübung der Amtstätigkeit der Vertreter in Betracht kommen, die Bestimmungen in §§ 3 bis 5, § 6 Abs. 1, §§ 7 bis 12 der Bekanntmachung vom 21. Dezember 1916 (Reichsgesetzblatt S. 1411) und im Artikel I der Bekanntmachung vom 19. November 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 1039) mit der Maßgabe, daß für die Entscheidung über die Beschwerden nach § 5 Abs. 3 der zuerst genannten Bekanntmachung und für die Festsetzung der Mahngebühr nach § 12 Abs. 1 Satz 3 derselben Bekanntmachung die Landeszentralbehörde (§ 15 Abs. 3 Satz 2 dieser Verordnung) zuständig ist.

§ 17.

Die Schlichtungsausschüsse haben stets in der im § 15 Abs. 2 dieser Verordnung angegebenen Zusammensetzung und, falls ein unparteilicher Vorsitzender bestellt ist (§ 15 Abs. 4), unter dessen Leitung zu verhandeln und abzustimmen.

Der Vorsitzende vertritt den Ausschuss nach außen, führt die laufenden Geschäfte, bezaamt die Sitzungen an und leitet die Verhandlungen.

Der unparteiliche Vorsitzende hat gleiches Stimmrecht wie ein Vertreter der Arbeitgeber oder der Arbeitnehmer, der aus den Kreisen dieser Vertreter gewählte Vorsitzende hat ein Stimmrecht nur in seiner Eigenschaft als Vertreter seiner Gruppe.

§ 18.

Die Landeszentralbehörde (§ 15 Abs. 3 Satz 2 dieser Verordnung) bestimmt im Einvernehmen mit der Reichsfinanzverwaltung die den Vorsitzenden und ihren Stellvertretern zu gewährenden Vergütung sowie die Höhe der Tagelöhne und des Entschadens der notwendigen Fahrtkosten bei Reisen, die sie in Ausübung ihrer Tätigkeit als Vorsitzende auszuführen haben.

Die Annahme von Bürokräften und die Regelung ihrer Bezüge durch den Vorsitzenden bedarf der Genehmigung der Landeszentralbehörde.

Diese hat ferner für Beschaffung und Unterhaltung der erforderlichen Geschäftsräume und Geschäftsbedürfnisse der Schlichtungsausschüsse Sorge zu tragen.

Die hierdurch und durch die in Abs. 1, 2 bezeichneten und sonstigen persönlichen Ausgaben sowie die anderweit durch den Geschäftsbetrieb der Schlichtungsausschüsse entstehenden Kosten trägt das Reich. Sie werden von der Landeszentralbehörde verauslagt und nach Bestimmung der Reichsfinanzverwaltung angefordert.

Das Verfahren vor den Schlichtungsausschüssen ist gebühren- und stempelfrei.

§ 19.

Für die Verkehrsanstalten des Reichs und der Bundesstaaten, in deren Bereich außer mehreren örtlichen Arbeiter- oder Angestelltenausschüssen ein für den ganzen Betrieb zuständiger Zentralausschuss besteht, wird ein besonderer Schlichtungsausschuss mit ausschließlicher Zuständigkeit für den ganzen Bereich jeder Verkehrsanstalt errichtet. Die Anrufung dieses Schlichtungsausschusses ist erst zulässig, nachdem der Zentralausschuss mit der Streitigkeit befaßt gewesen ist.

Die Zusammensetzung dieses Ausschusses und das Verfahren vor ihm kann durch Vereinbarung zwischen der zuständigen Verwaltung und Vereinigung der von ihr beschäftigten Arbeitnehmer geregelt werden. Soweit dies nicht geschehen ist, gelten die Vorschriften dieser Verordnung entsprechend.

§ 20.

Die Schlichtungsausschüsse können von dem Arbeitgeber den Arbeiterausschüssen und den Angestelltenausschüssen, den Vertretungen nach § 12 dieser Verordnung oder, wo ein Ausschuss oder eine Vertretung nicht besteht, von der Arbeiterschaft oder der Angestelltenenschaft angerufen werden, wenn zwischen beiden Teilen bei Streitigkeiten über die Löhne oder sonstigen Arbeitsverhältnisse eine Einigung nicht zustande gekommen ist und nicht beide Teile ein Gewerbegericht, ein Berggewerbegericht, ein Einigungsamt einer Innung oder ein Kaufmannsgericht als Einigungsamt anrufen. Mit Zustimmung der auf Arbeitgeber- oder Arbeitnehmerseite zur Anrufung Berechtigten können auch wirtschaftliche Vereinigungen von Arbeitgebern oder Arbeitnehmern die Schlichtungsausschüsse anrufen; soweit es sich um die Durchführung von Tarifverträgen handelt, sind sie hierzu auch selbständig befugt.

Bei Streitigkeiten, für die auf Grund eines Tarifvertrags oder einer sonstigen Vereinbarung zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern besondere Einigungs- oder Schlichtungsstellen zuständig sind, sollen diese Stellen angerufen werden, und nur, wenn sie nicht tätig werden, die Schlichtungsausschüsse oder andere Einigungsstellen.

§ 21.

Der Schlichtungsausschuss soll auch selbst darauf hinwirken, daß Einigungsverhandlungen vor ihm stattfinden, sofern nicht beide Teile eine andere Schlichtungsstelle anrufen haben oder eine Sachvertrags- oder in einer sonstigen Vereinbarung vorgesehene Schlichtungs- oder Schlichtungsstelle in Betracht kommt.

§ 22.

Zuständig ist der Schlichtungsausschuss, in dessen Bezirk die beteiligten Arbeitnehmer beschäftigt sind. Sind diese in den Bezirken mehrerer Schlichtungsausschüsse beschäftigt, so ist derjenige zuständig, der zuerst angerufen worden ist.

§ 23.

Der Vorsitzende des Schlichtungsausschusses ist befugt, zur Einleitung der Verhandlungen und in deren Verlauf an den Streitigkeiten beteiligte Personen vorzuladen und zu vernehmen. Er kann für den Fall des Nichternehmens eine Geldstrafe bis zu einhundert Mark androhen und bei unentschuldigtem Ausbleiben festsetzen.

§ 24.

Der Schlichtungsausschuss hat durch Vernehmung beider Teile die Streitpunkte und die für ihre Beurteilung in Betracht kommenden Verhältnisse festzustellen. Er ist befugt, selbst oder durch seinen Vorsitzenden zur Aufklärung der in Betracht kommenden Verhältnisse Auskunftspersonen vorzuladen und zu vernehmen.

§ 25.

Nach erfolgter Klarstellung der Verhältnisse ist jedem Teil Gelegenheit zu geben, sich in gemeinsamer Verhandlung über das Vorbringen des anderen Teils sowie über die vorliegenden Aussagen der Auskunftspersonen zu äußern.

§ 26.

Kommt eine Vereinbarung zustande, so ist ihr Inhalt durch eine Rundschreiben von sämtlichen Mitgliedern des Schlichtungsausschusses und von den Vertretern beider Teile zu unterzeichnender Bekanntmachung zu veröffentlichen, sofern nicht beide Teile darüber einig sind, daß die Veröffentlichung unterbleiben soll.

§ 27.

Kommt eine Vereinbarung nicht zustande, so hat der Schlichtungsausschuss einen Schiedsspruch abzugeben, der sich auf alle zwischen den Parteien streitige Fragen zu erstrecken hat.

Bei dem Schiedsspruch dürfen Personen, die an der einzelnen Streitfrage als Arbeitgeber oder als Mitglieder des Arbeiterschiedsausschusses, des Angestelltenausschusses oder der Arbeitervertretung im Sinne des § 12 dieser Verordnung oder als Mitglieder der Arbeitervereine oder der Angestelltenvereine beteiligt sind oder gewesen sind, nicht mitwirken.

Ein Schiedsspruch ist auch dann abzugeben, wenn einer der beiden Teile nicht erscheint oder nicht verhandelt.

Die Beschlussfassung über den Schiedsspruch erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit. Stehen bei der Beschlussfassung über den Schiedsspruch die Stimmen sämtlicher Vertreter der Arbeitgeber gegenüber und ist ein unparteiischer Vorsitzender nicht vorhanden, so hat der Vorsitzende festzustellen, daß ein Schiedsspruch nicht zustande gekommen ist.

§ 28.

Ist ein Schiedsspruch zustande gekommen, so ist er beiden Teilen mit der Aufforderung zu eröffnen, sich binnen einer zu bestimmenden Frist darüber zu erklären, ob sie sich dem Schiedsspruch unterwerfen. Wird binnen der bestimmten Frist keine Erklärung abgegeben, so gilt die Unterwerfung als abgelehnt.

§ 29.

Ist weder eine Vereinbarung (§ 26 dieser Verordnung) noch ein Schiedsspruch zustande gekommen, so hat dies der Vorsitzende des Schlichtungsausschusses öffentlich bekanntzumachen.

§ 30.

Ueber Beschwerden, welche die Geschäftsführung des Schlichtungsausschusses oder seines Vorsitzenden betreffen, entscheidet die Landeszentralbehörde (§ 15 Abs. 3 Satz 2 dieser Verordnung). Diese entscheidet ferner auf Beschwerde, wenn der Vorsitzende oder ein Mitglied des Schlichtungsausschusses wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt worden ist und der Schlichtungsausschuss der Ablehnung keine Folge gegeben hat.

In beiden Fällen müssen bei der Entscheidung und, soweit eine Verhandlung stattfindet, auch bei dieser Vertreter der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer in gleicher Zahl als Beisitzer mitwirken.

IV. Abschnitt

Schlussbestimmungen.

§ 31.

Das Reichsamt und die Landeszentralbehörden können die ihnen durch diese Verordnung zugewiesenen Aufgaben ganz oder teilweise anderen Behörden übertragen.

§ 32.

Diese Verordnung hat Gesetzeskraft und tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 23. Dezember 1918.

Der Rat der Volksbeauftragten. Ebert. Haase.

Der Staatssekretär des Reichsarbeitsamts. Bauer.

Diese Verordnung ist von größter Wichtigkeit, weshalb es sich empfiehlt, den Inhalt der einzelnen Paragraphen genau zu beachten.

Ehrentafel

für die im Kriege gefallenen oder an ihren Verwundungen erlegenen Holzarbeiter des Gewerksvereins der Holzarbeiter Deutschlands.

Auf dem Felde der Ehre gefallen:

Hugo Hädrich, Bizegenmeister und Inhaber des Eisernen Kreuzes 1. und 2. Klasse, sowie anderer Tapferkeitsauszeichnungen, Mitglied im Ortsverein Jena, wurde als Sanitäter schwer verwundet und starb infolgedessen am 9. Dez. 1918 im Lazarett.

Ernst Pähler, Bizegenmeister und Inhaber des Eisernen Kreuzes 2. Klasse, Mitglied im Ortsverein Jena, ist am 16. Oktober fürs Vaterland gefallen.

Ehretrem Andenken!

Rundschau.

Sigung des Zentralrats.

Die Zentralratsitzung am 20. Dezember beschäftigte sich zunächst mit der Berufung des Verbandsvorsitzenden Kollegen Hartmann in das preussische Ministerium für Handel und Gewerbe. Der Zentralrat bewilligte ihm die für die Ausfüllung dieses Postens erforderliche Zeit und beauftragte den Kollegen Lewin mit der Erledigung der bisher vom Kollegen Hartmann ausgeführten Büroarbeiten.

Der Hauptvorstand des Gewerksvereins der Schuhmacher und Ledearbeiter beantragte eine anderweitige Vertretung der Gewerksvereine auf dem Verbandstage. Dieser findet zu Pfingsten 1919 in Berlin statt. Nach längerer Aussprache wurde beschlossen, daß für die Vertretung die Mitgliederzahl von Ende November 1918 maßgebend sein soll.

Weiter beschäftigt sich der Zentralrat mit der Arbeitsgemeinschaft zwischen den Unternehmern und den Arbeiterorganisationen. An das ausführliche Referat des Kollegen Hartmann knüpfte sich eine rege Aussprache, in welcher die Bedeutung des Abkommens gewürdigt, aber bemängelt wurde, daß in zahlreichen Gewerken seitens der freien Gewerkschaften auf die Ausschaltung der Mindehbeitsorganisationen hingewirkt würde.

Die Mindestlöhne bayerischer Sägewerksarbeiter.

Das Ministerium für soziale Fürsorge erläßt folgende Bekanntmachung betreffend Durchführung des Achtstundentages im bayerischen Sägewerke.

Die große Lohnkommission im bayerischen Sägewerke (Arbeitgeber und Arbeitnehmer) hat am 20. Dezember im Ministerium für soziale Fürsorge getagt, um über die Einwirkung der gesetzlichen Einführung des Achtstundentages auf die verbleibenden Arbeitszeiten und Löhne Klarheit zu schaffen. Es wurde einstimmig festgestellt:

Für die Uebergangszeit, solange die im „Paner. Staatsanzeiger“ Nr. 234 vom 6. Dezember 1918 veröffentlichte Anordnung des Staatskommissars für Demobilisierung über die Regelung der Arbeitszeit gewerblicher Arbeiter in Geltung ist, ändern sich die Vereinbarungen kraft gesetzlichen Zwanges folgendermaßen:

Auf Grund der Ziffer 5 der Anordnung sind die Zeit- und Akkordlöhne so zu erhöhen, daß in 48 Arbeitsstunden nicht weniger verdient wird als in der bisherigen normalen Arbeits-

zeit. Als bisherige normale Arbeitszeit sind auf Grund des 2. Nachtrages zum bayerischen Sägetariff vom 12. März 1918 anzusehen: Für Lohnklasse I 58 Stunden, Lohnklasse II 57 Stunden, Lohnklasse III 56 Stunden, Lohnklasse IV 55 Stunden, Lohnklasse V 50 Stunden. Als Mindestlöhne gelten die im 3. Nachtrag zu der Lohnvereinbarung im Sägewerke vom 5. November 1918 ab 1. Dezember 1918 verordneten Sätze.

Durch Umrechnung der bisherigen Löhne auf die Achtstündige Arbeitswoche stellen sich daher die Mindestlöhne einschließlich aller Teuerungszulagen ab 15. Dezember 1918 folgendermaßen:

Table with 6 columns: Lohnklasse, Sparte a-f, and values for each class and sparte.

Vereinbarungen, die für den Arbeiter günstiger sind, bleiben unberührt. Soweit schon vor dem 15. Dezember erhöhte Löhne bezahlt sind, ist eine Rückforderung oder Anrechnung unzulässig.

Ueberstunden sind nur gemäß Ziffer VI der Anordnung vom 6. Dezember, ferner mit Genehmigung des zuständigen Gewerbetages auf Grund der Ziffer VII zulässig. Der Lohnzuschlag für Ueberstunden beträgt gemäß Ziff. 4 der Anordnung mindestens 25 Proz. für Nacht- und Sonntagsarbeit mindestens 50 Prozent des Normallohnes.

München, den 23. Dezember 1918.

Unterleitet.

Volkszuwachs Deutschlands.

Bis vor dem Kriege war der Volksbestand im Deutschen Reich im Steigen, im Jahre 1913 hatten wir einen Geburtenüberschuß von 800 000. Die Geburtenziffer sank zwar, aber es nahm auch die Sterblichkeitsziffer ab. Da jedoch diese langsamer sinkt, als die Geburtenziffer, so mußte ein Zeitpunkt kommen, wo die Bevölkerungszahl stille steht und dann unaufhaltsam abnimmt.

Die Bekämpfung des Geburtenrückganges hat sich in erster Linie gegen die wirtschaftliche Beschränkung der Zeugung zu richten. Ein Erfolg läßt sich nur erwarten, durch die Umwandlung des Gesamtvolkswillens, diese wieder nur durch die Wiederherstellung der patriarchalischen Familie, in der das Kind einen willkommenen Wert darstellt. Da dies am ehesten in ländlichen Verhältnissen möglich ist, so zielen die Bestrebungen auf Verländlichung der Großstadtbepölkerung durch Siedelungspolitik, Wohnungsreform, Arbeiterkolonien, gesellschaftlichen und gewerblichen Schutz kinderreicher Familien und dergleichen mehr. Daneben muß eine weitere Minderung der Sterblichkeit angestrebt werden. Dies wäre durchaus möglich, denn die allgemeine Sterblichkeit ist im steten Abnehmen, und die Säuglingssterblichkeit kann zweifellos durch entsprechende Maßnahmen noch mehr heruntergebracht werden.

Aus den Ortsvereinen.

Ulm a. D. Unser Ortsverein hielt am 21. Dez. 1918 abends 6 Uhr im „Alten Hofen“ seine Generalversammlung ab. Der Vorsitzende Kollege Braig begrüßte die aus dem Felde und dem Heeresdienst zurückgekehrten Kollegen, schilderte die Tätigkeit und gute Entwicklung des Ortsvereins in der Kriegszeit. Darauf hielt unser Bezirksleiter Barholt einen mit lebhaftem Beifall aufgenommenen Vortrag über unsere Lage und Aufgaben. Bei der dann vorgenommenen Vorstandswahl wurde Kollege Braig erster, Kollege Frenkauf zweiter Vorsitzender. Als Kassierer für den Kollegen Vetter, der 16 Jahre lang treu und gewissenhaft seines Amtes waltete, wofür ihm bestens gedankt wurde, wurde der Kollege Fraß gewählt, der dieses Amt annahm und alle Mitglieder bat, ihn zu unterstützen durch pünktliche Beitragszahlung und genaue Beachtung der Statuten. Als Schriftführer wurde der Kollege Brück wiedergewählt. Ferner wurde beschlossen, den bisherigen wackeren Kollegen Lokalbeitrag von 10 Pfennig auf 20 Pfennig zu erhöhen, damit die Lokalkasse gestärkt wird. Auch wurde ermahnt, die freiwilligen Beiträge nach den Bekanntmachungen des Hauptverbandes zu beachten. Zur Landesversammlung des Müll. Gewerksvereins am 3. Januar 1919 in Stuttgart, wurde der Kollege Fallbacher mit der Vertretung des Ortsvereins beauftragt. Am 9 Uhr abends konnte der Vorsitzende die Versammlung schließen mit der Hoffnung, daß jeder Gewerksvereiner bei den kommenden Wahlen dafür sorgt, daß Vertreter gewählt werden, die Mühe nicht bieten für eine geordnete Entwicklung des deutschen Reiches und unseres Landes. Auch wünschte er allen Kollegen und Mitgliedern gute Feiertage und ein gutes neues Jahr.

Zur Beachtung für die Mitglieder

diene folgendes: Der wöchentliche Gewerksvereinsbeitrag, einschließlich Lokalkasse beträgt ab 1. Januar 1919 70 Pfennig. Eine freiwillige Höherversicherung ist möglich und für jedes Mitglied, das höhere Unterhaltungen wünscht, zu empfehlen, wozu die Zugehörigkeit zu unseren besonderen Kranken- und Sterbekassen. Nähere Auskunft erteilt der Ausdrück. Der- selbe stellt sich wie folgt zusammen:

Jos. Braig, 1. Vorsitzender, Blumenstr. 21.
E. Frenkauf, 2. Vorsitzender, Gutenbergstr. 15.
Georg Fraisch, Kassierer, Wöbingerstr. 28.
Heinr. Brück, Schriftführer, Glasgasse 7.
Sämtliche Kassengeschäfte übernimmt ab 1. Januar 1919 der neue Kassierer, Kollege Fraisch, der Wöbingerstr. 28' bei der Artilleriekaserne in der Schillerstr. wohnt. Arbeitslose und Kranke haben sich immer sofort bei ihm zu melden. Rat und unentgeltliche Auskunft erteilt unser Bezirksleiter F. Bartholt, Neithardtstr. 14 (ab 1. April 1919 Karlsstr. 47). In allen Werkstattangelegenheiten wende man sich an ihn, jedes Mitglied Sorge aber mit für die Stärkung der Organisation, werbe Mitglieder für unsern Gewerksverein

Der Vorstand
Braig

Berlin II. Am 22. Dezember beging der Ortsverein in Berlin-Königsstadt seine diesjährige Weihnachtsfeier. Der Saal und die Nebenräume vermochten kaum die Menge der Festteilnehmer zu fassen. Besonders gehoben wurde die Stimmung noch durch die Teilnahme der vom Heeresdienst entlassenen Kollegen, die nach langer Zeit zum erstenmal wieder dieser traditionellen Feier beizuwohnen konnten. Auf langen Tafeln unter dem Weihnachtsbaum waren für 75 Kinder Getränke und Näscherlein (so gut es in jetziger Zeit möglich war) aufgebaut. Gesang leitete die Feier ein. Nach dem Vortrag des Festprologs, gesprochen von Fräulein Liebhaber, der Tochter unseres langjährigen früheren Vorsitzenden und Enkelin Mitbegründers unseres Gewerksvereins, hielt der Vorige, Kollege Mehle, die Festrede. Darauf folgte die Überreichung einer Weihnachtsbesende an 25 Kriegerfrauen. Dann die Besichtigung der Kinder. Ein Festlied, von Kollege Hippe verfasst, beschloß die offizielle Feier. Der nun folgende Tanz und andere Vergnügungen ließen den Teilnehmern die traurigen Geschehnisse vergessen und mit dem Heimgefehrten wurde in frohes Wiedersehen gefeiert bis in die späte Nacht hinein.
R. Hoffmann - Schriftführer.

Prolog

gesprochen bei der Weihnachtsfeier im Ortsverein Berlin-Königsstadt am 22. Dezember 1918.
Und wieder ist es Weihnacht und wir sind beisammen hier, um friedlich zu begehen Das Fest der Liebe, das ein jedes Kind Betrachtet als das Glück aus Himmelshöhen. Der Kinder Seligkeit, das Weihnachtsfest, Ein Traumbild uns aus längst verklungenen Tagen, Das unsere Herzen höher schlagen läßt In der Erinnerung traulich frommer Sagen. Das Friedensfest. Denn endlich bricht der Stern Des Friedens durch das finst're, trübe Gewölck des Krieges, leuchtet schon von fern; O, sei er auch ein Stern der Völkerliebe. Schon ist der Krieger Mehrzahl heimgekehrt, Auch heute seh'n wir hier in unsrer Mitte Mand' liebes Mitglied, alleits hochgeehrt; Kommt, heißt willkommen sie, nach alter Sitte. Seid uns gegrüßt Kollegen, tausendmal, Die Ihr uns endlich seid zurückgegeben, Wie oft schon haben wir in diesem Saal

An Euch gedacht mit leisem Herzensbeben.
Heil Euch, die Ihr der traurigen Helmut Glück
Dürft wiederseh'n. Doch kramfen sich die Herzen
Gedenken derer wir, die das Geschick
Sanft hat erlöst von dieses Daseins Schmerzen.
Die fern der Heimat aus'n in fremdem Land,
Die mit Euch zogen aus, den Feind zu wehren,
Die seit an Seite mit Euch stritten ungewandt,
Und die nun niemals, niemals wiederkehren.
In stillen Angedenken, für und für,
Soll'n sie in uns'ren Herzen weiterleben;
Sie, allezeit des deutschen Volkes Zier,
Die nicht nur Gut, nein, selbst sich hingeben.
O mög aus dieser Opfer heil'gen Saat
Ein neues Deutschland herrlich uns erstehen
Ein Reich des Friedens in der Wölfer Raub,
Uns führen zu der Menschheit lichten Höhen.
Verschwunden ist schon die Scheinherrlichkeit,
Die einstmal hat als Ideal gekühenen -
Das Nie stirbt, es ändert sich die Zeit,
Und neues Leben blüht aus den Ruinen. -

So mög uns denn der große Geist der Zeit
Nicht kleinlich finden, nein wir müssen zeigen,
Dass kraftvoll wir gewillt sind und bereit,
Ein jedes Hindernis zu übersteigen.
Noch inniger und fester schließt sich
Das Freundschaftsband das uns von je verbunden
Zum Schutz und Trutze, unerschütterlich
So ward fürwahr noch niemand überwunden.
Und wie die Alten einst vor fünfzig Jahr
Niemand verzagt, vor keinem Angriff scheuten,
So woll'n auch wir es halten, immerdar -
Drum Heil mit uns, jetzt und zu allen Zeiten!
H. Hippe.

Patentbau.
Mitgeteilt vom Patent-Büro Johannes Koch, Berlin NO 18,
Große Frankfurter Straße 59. - Auskünfte kostenlos.

- Gebrauchsmuster.**
- Rl. 34s 684 474. Matratze aus geflochtener Holzwohle oder anderem Material. Otto Grimm, Alsenburg S.M. und Eduard Grimm, Falkenstein, Angem. am 18. 6. 18.
 - Rl. 38s 684 128. Handholzsäge, Karl Wölfer, Leipzig-Angel, Karl Krausestr. 54. Angem. am 11. 6. 18.
 - Rl. 38s 684 169. Sägeblatt mit eingesezten Zähnen. Karl Müller, Remscheid, Freiheitstr. 155. Angem. am 9. 1. 18.
 - Rl. 38s 684 300. Zylinderfuge. A. Brint, Fahrzeugfabrik Cassel, Cassel. Angem. am 14. 7. 17.
 - Rl. 34i 682 424. Schußkasten. Fa. Albert Osterwald, Leipzig, Angem. am 11. 6. 15.
 - Rl. 34s 690 796. Bettstelle. Deutsche Flugzeugwerke G. m. b. H., Leipzig. Angem. am 16. 5. 18.
 - Rl. 34i 690 392. Möbelunterlag. M. Brochhaus u. Co., Berlin Schöneberg. Angem. am 29. 9. 18.
 - Rl. 34i 690 557. Universalstisch. Hans Moersch, Betrum, Syrien. Angem. am 27. 9. 18.

Amliche Bestimmungen.

Der Hauptvorstand hat unter Hinzuziehung seiner auswärtigen Mitglieder beschlossen, 2 weitere Beitragsklassen im Gewerksverein einzuführen. Wie bereits im Protokoll der 61. Hauptvorstandssitzung vom 6. November mitgeteilt, ist der Beitritt freiwillig.

An Maßregelungs-, Streit- und Ausperrungs-Unterstützung wird gezahlt:

Maßregelungs-, Streit- und Ausperrungs-Unterstützung:		
Nach einer Mitgliedschaft von:	Bei einem Wochenbeitrag von:	
18 Wochen	80 M.	75 M.
24 "	100 "	100 "
30 "	120 "	120 "
36 "	140 "	140 "
42 "	160 "	160 "
48 "	180 "	180 "
54 "	200 "	200 "
60 "	220 "	220 "
66 "	240 "	240 "
72 "	260 "	260 "
78 "	280 "	280 "
84 "	300 "	300 "
90 "	320 "	320 "
96 "	340 "	340 "
102 "	360 "	360 "
108 "	380 "	380 "
114 "	400 "	400 "
120 "	420 "	420 "
126 "	440 "	440 "
132 "	460 "	460 "
138 "	480 "	480 "
144 "	500 "	500 "
150 "	520 "	520 "
156 "	540 "	540 "
162 "	560 "	560 "
168 "	580 "	580 "
174 "	600 "	600 "
180 "	620 "	620 "
186 "	640 "	640 "
192 "	660 "	660 "
198 "	680 "	680 "
204 "	700 "	700 "
210 "	720 "	720 "
216 "	740 "	740 "
222 "	760 "	760 "
228 "	780 "	780 "
234 "	800 "	800 "
240 "	820 "	820 "
246 "	840 "	840 "
252 "	860 "	860 "
258 "	880 "	880 "
264 "	900 "	900 "
270 "	920 "	920 "
276 "	940 "	940 "
282 "	960 "	960 "
288 "	980 "	980 "
294 "	1000 "	1000 "
300 "	1020 "	1020 "
306 "	1040 "	1040 "
312 "	1060 "	1060 "
318 "	1080 "	1080 "
324 "	1100 "	1100 "
330 "	1120 "	1120 "
336 "	1140 "	1140 "
342 "	1160 "	1160 "
348 "	1180 "	1180 "
354 "	1200 "	1200 "

In der 60 Pf.-Stufe pro Std 60 Pf. bis 1. Höchstbetrag 2.400 M.
Nach 4 Wochen Streit-Untersützung 10,00 M. 12,00 M.

Arbeitslosen-Unterstützung:

Arbeitslosen-Unterstützung:	
Nach einer Mitgliedschaft von:	bei einem Wochenbeitrag von 60 Pfg.
52 Wochen	8,00 M. pro Woche auf die Dauer v. 7 Wochen
104 "	10,00 "
156 "	12,00 "
208 "	14,00 "
260 "	16,00 "
312 "	18,00 "
364 "	20,00 "
416 "	22,00 "
468 "	24,00 "
520 "	26,00 "

Arbeitslosen-Unterstützung:	
Nach einer Mitgliedschaft von:	bei einem Wochenbeitrag von 75 Pfg.
52 Wochen	9,00 M. pro Woche auf die Dauer v. 8 Wochen
104 "	11,00 "
156 "	13,00 "
208 "	15,00 "
260 "	17,00 "
312 "	19,00 "
364 "	21,00 "
416 "	23,00 "
468 "	25,00 "
520 "	27,00 "

Um die Kasse vor Ausbeutung zu schützen, soll beim Eintritt in eine höhere Stufe in zweifelhaften Fällen der Hauptvorstand entscheiden. Diejenigen Mitglieder, welche jetzt noch bestens bis 1. Februar 1919 in eine der höheren Stufen eintraten, haben nur eine Wartezeit von 26 Wochen zum Bezuge der höheren Unterstützungsstufe durchzumachen. Alle geleisteten Beiträge der früheren Mitgliedschaft sind in diesem Falle der gewählten höheren Beitragsklasse zuzurechnen. Für die vom Heeresdienst entlassenen Mitglieder beträgt die Wartezeit 13 Wochen. Alle Mitglieder, die nach dem 1. Februar 1919 einer höheren Beitragsstufe beitreten, haben eine Wartezeit von 52 Wochen zu erfüllen.
Wir erwarten von unseren Mitgliedern, daß sie möglichst restlos eine höhere Beitragsstufe wählen.
Der Hauptvorstand.

Mit dem Erscheinen dieser Zeitungszahl ist der 2. Wochenbeitrag für das Jahr 1919 fällig.

Anzeigen.

- Wendheim Herberge: "Walder" 4 18. Unterführung II. 4 18.
- Magdeburg. Arbeitsnachweis und Aufzeichnung Katharinenstraße 2/3.
- Schweidnitz (Ortsverband). Durchreisende Kollegen erhalten Despachungsgeld im Werte von 75 Pfg. bei dem Ortsvereinskassierer. Kollegen, welche hier keinen Ortsverein haben, erhalten die Karten beim Ortsvereinskassierer J. Michale, Freiburgerstraße 11-12.
- Vorstand. Arbeitsnachweis und Unterführung im Büro Rühlstraße 7.
- Höfeln. Durchreisende erhalten in der Herberge "Der Heimar" freies Nachtquartier und Frühstück. Karten sind beim Kollegen Benschel, Seeligers Köhlenshandlung, Seeligersstraße, zu entnehmen.
- Duisburg. Arbeitsnachweis und Despachungskarten im Gewerksvereinsbüro Anhalterstraße 85. Herberge Dölling 1.
- Witzsch (Ortsverband). Durchreisende Kollegen erhalten ein Ortsgeld von 75 Pfg. bei ihrem Ortsvereinskassierer.
- Gelsenkirchen. Durchreisende Kollegen erhalten vom Ortsverband 1 M. bei W. Maier, Joststraße 30.
- Gera (Ortsverband). Die Unterführung an durchreisende Gewerksvereinskollegen wird ausbezahlt bei W. G. u. S., Steinweg 4.
- Wittenfeld a. Ang. Durchreisende erhalten 15 Pfg. Unterführung bei O. G. u. S., Dinnersgärtchen 5.
- Brandenburg a. S. Unterführung gibt G. S. u. S., Marktstr. 43 nach der Rückkehr der Betriebs.
- Breslau. Arbeitsnachweis und Despachungskarten im Gewerksvereinsbüro Rühlstraße 12.
- Göln. Arbeitsnachweis und Despachungskarten im Gewerksvereinsbüro Rühlstraße 12.
- Hamburg. Arbeitsnachweis und Despachungskarten im Gewerksvereinsbüro Rühlstraße 12.

Der Gewerksverein der Holzarbeiter Deutschlands

besucht den Schutz und die Förderung der Rechte und Interessen seiner Mitglieder auf dem gesetzlichen Wege der freien Berufsorganisation. Namentlich erstrebt er die fortschreitende Verbesserung der Arbeitsverhältnisse insbesondere des Lohnes und der Arbeitszeit, wirksamen Schutz für Leben, Gesundheit und Sittlichkeit, Fürsorge für alle Kollegen des Arbeiterlebens und angemessene Vertretung gegenüber dem Unternehmertum und dem Staat.

Für den Beitrag von 50 Pf. pro Woche wird gewährt:

1. Rechtschutz in gewerblichen Angelegenheiten, auch freie Vertretung vor Gericht.
2. Streit-, Aussperrungs- und Maßregelungsunterstützung bis 18 M. pro Woche, je nach der Dauer der Mitgliedschaft.
3. Arbeitslosen-Unterstützung in der Höhe von 6 bis 12 M. pro Woche je nach der Dauer der Mitgliedschaft. Höchstsumme 120 M. im Jahre.
4. Wander- und Reiseunterstützung von 2% Pfg. pro km bis 1000 km.
5. Heberziehungsbeihilfe von 10 bis 30 M. je nach Dauer der Mitgliedschaft. Anzuerken für die Frau und jedes Kind von 10 bis 14 Jahren 2 Pfg., und für jedes Kind von 4 bis 10 Jahren 1 Pfg. pro km.
6. Eine Begräbnisbeihilfe von 25 M. Reisend bis 60 M.

2. Kostenlose Vertretung in Justiz-, Hinterlassenen- und Unfallsachen, selbst vor dem Reichsversicherungsamt in Berlin.

3. Die Gewerksvereinsorganisation "Die Hilfe" erhalten die Mitglieder mangellos. Wenn dies ihnen die Unterstützung der Ortsvereinskassierer frei.

4. Hilfe in besonderen Krisen durch die Ortsvereine.

5. Unterstützung in Krankheits- und Invaliditätsfällen nach besonderer Beitragsleistung.

Diese Unterstützungen werden nicht gegenseitig angeschlossen. Arbeitslose Mitglieder, keine Lehrlinge und jugendliche Arbeiter bis zu 17 Jahren zahlen nur 25 Pfg. Beitrag pro Woche, außer die die Hilfe der vorgenannten Unterstützungen erhalten.

Der Gewerksverein ist parteipolitisch unabhängig und selbstständig neutral.

Kollegen und Kolleginnen!

Wer im Leben vorwärts kommen will, muß organisiert sein. Wer mitmachen will, die Arbeiterklasse zu verteidigen, der mache sich auch treu dem Gewerksverein bei.

Der Sitz des Gewerksvereins ist in Berlin NO. 55, Greifswalderstraße 221/22.

Verne durch Fachlehrbücher!

Werke erster Fachleute mit vielen Abbildungen.

Der praktische Tischler 27,50, Die Eislerwerkstatt 7,25, Die Tischlerschule 14.-, Der Schreiner 18.-, Der Dorfweiner 10.-, Der Möbelsticker 8.-, Der Landsticker 10.-, Der Möbelsticker 13.-, Einfache, moderne Möbel 10.-, Moderne Möbel 10.-, Geschnitzte Möbel 12.-, Mittelalterliche und gotische Zimmermöbel 10.-, Möbel in Rokoko 8.-, Möbel im Jugendstil 10.-, Stimmstühle, Polstermöbel, Phantastische Möbel 10,35, Moderne Klein- und Ziermöbel 10.-, Möbelverzierungen und Holzschmuckarbeiten I. II. III. IV. je 10.-, Renaissancegeräthe und Galerieschätze 12.-, Kirchenmöbel, Geräte und innere Ausstattung 30.-, Moderne Türen und Tore 12.-, Tore, Türen, Fenster und Glasabschlüsse 10.-, Moderne Holzschmuckarbeiten 10.-, Die moderne Bauwerkslehre 18.-, Mod. Bauwerksarbeiten 20 50, Baubühnen Treppen 10,50, Dekorativer Holzbau 12.-, Kleine Holzarchitekturen 12.-, Rahmen- und Goldleistenfabrikation 7,35, Das Biegen d. Holzes 4.-, Holzschleifen, -beizen, -polieren 8,70, Das Drechselgewerbe 12.-, Der Drechsler 16.-, Moderne Drechselarbeiten 16.-, Der Witzler 10.-, Der Stimmsticker 14.-, Der Zimmermann 8,70, Dachschiffungen 2,70, Dachausmittlungen 8.-, Das Bartel 13.-, Die Baubücherei 4.-, Der Baugläser 8.-, Der Baugläser 6,90, Der Anstreicher 6,70, Die Lackkunst 8,70, Holz- und Marmorarbeiten 21 35, Die Bau- u. Maßstabler 10.-, Der Holzbohrer 5.-, Der Schnittbohrer 2,70, Der Lohnberechner 2.-, Der Rechenhelfer 3,35, Rechenhelfer 3,50, Der Handwerker als Kaufmann 7,25, Facharbeiten 10.-, Versand geg. Nachnahme (ins Feld gegen Kasse zugänglich 20 Pfg. Porto für jedes Buch) Nur dix ett durch L. Schwarz & Co. Verlagsbuchhandlung, Berlin 318, Dresdenstr. 80.

Kollegen, schützt Frau und Kinder

für den Fall Eures frühzeitigen Todes,

forgt

in Euer Alter sowie für die Ausbildung und Aussteuer oder den Erbfall Eurer Kinder bei unserer gemeinsamen Volksversicherung. - Alle Gewinne fließen den Versicherten zu.

Volksversicherung des Verbandes der Deutschen Gewerksvereine D. D.

Verlangt kostenlose Auskunft bei unseren örtlichen Verwaltungsstellen oder im Verbandsbureau Berlin NO. 55, Greifswalder-Str. 221/22.

Bremen. Die Auszahlung der Reisegelei erfolgt nun auf dem Arbeitersekretariat der Gewerksvereine Bremen, Dämerstr. 8.

Dachau in Bayern. Durchreisende Gewerksvereinskollegen erhalten ein Nachtquartier und Frühstück oder eine Krone Reiseunterführung in der Geschäftsstelle des Bezirksverbandes deutscher nationaler Arbeiter-Vereinigungen, Elisabethstraße 8.

Leipzig. Herberge und Unterführung im Verbandshotel "Stadt Hannover", Seeburgstraße 25/27.

Ortsverband Gelsenkirchen. Distriktsabst. Sitzung jeden Mittwoch pünktl. 8 Uhr abends, im Lokale Kapar Simon, Gelsenkirchen, Alter Markt 16.

Brandenburg (Ortsverband). Durchreisende Gewerksvereinskollegen erhalten 75 Pfg. Ortsgeld beim Kollegen Kolnowski, Kaimersstraße 1.

Wigan (Ortsverband). Durchreisende Gewerksvereinskollegen erhalten 75 Pfg. Ortsgeld beim Kollegen Anglaube, Preußische Straße 89.

Weser (Ortsverband) gewährt durchreisenden arbeitslosen Kollegen 75 Pfg. Unterführung; zu erhalten ist dieselbe bei dem Ortsvereinskassierer und bei Desb.-Kass. Münchner, Wallstraße 28.

Wiesbaden (Ortsverband). Durchreisende Kollegen erhalten 75 Pfg. Ortsgeld beim Kassierer ihres Ortsvereins.

Ulm a. D. 1 M. Reiseunterführung auf dem Sekretariat der Gewerksvereine, Neithardtstraße 14.

Worms Durchreisende arbeitslose Kollegen erhalten ein Ortsgeld von 75 Pfg. im Verbandshotel "am Rheinal", Rheinstr. 4.